

## Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft



ISIN: AT0000A17HM9

29.04.2014

### Emission der Nachrangigen VarioZins Anlage 2014-2025 (Serie 9) (die *Schuldverschreibungen*)

unter dem

### Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

#### Wichtiger Hinweis

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11. 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 28.4.2014 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und der Bank ([www.rlbooe.at](http://www.rlbooe.at)) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.

## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

#### § 1

##### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in Euro ("EUR" oder die "**Währung**") als Daueremission ab dem 08.05.2014 (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 100,00 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

#### § 2

##### (Status)

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen

unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* sind die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* gemäß den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der *Emittentin*. Kein *Anleihegläubiger* ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den *Schuldverschreibungen* gegen Forderungen der *Emittentin* aufzurechnen.

**Hinweis:** *Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht wird hingewiesen. Siehe dazu den Risikofaktor "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt". Siehe auch die Risikofaktoren "Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen" und " Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, eine verstärkte Regulierung im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen (insbesondere Basel III) sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko) ". Diese Risikobeschreibungen werden nicht aktualisiert und Anleger können sich daher nach dem Begebungstag nicht darauf verlassen, dass die Beschreibung dieser Risiken noch zutrifft.*

- (3) Für die Rechte der *Anleihegläubiger* aus den *Schuldverschreibungen* darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die *Emittentin* oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die *Laufzeit* dieser *Schuldverschreibungen* nicht verkürzt werden.

### § 3 (Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem 08.05.2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich), längstens aber, wenn ein solches festgelegt ist, bis zum 08.01.2025 (ausschließlich) gemäß der in Abs 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.
- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:
  - (a) In der *Zinsperiode* vom 08.05.2014 (einschließlich) bis 07.01.2016 werden die *Schuldverschreibungen* mit dem *Fixzinssatz* von 4,05 % p.a. (der "**Fixzinssatz**") verzinst.

- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

*Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert).

**Maximalzinssatz und Mindestzinssatz.** Der *Zinssatz* ist durch den Maximalzinssatz von 6,50 % p.a. und den Mindestzinssatz von 4,05 % p.a. begrenzt.

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Ausgenommen bei festverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) mit 4 % *per annum* verzinst.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

"**Fixzinsszahlungstag**" bedeutet den 08.01. eines jeden Jahres. "**Fixzinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinsszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinsszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinsszahlungstag*

(ausschließlich). Die erste *Fixzinsperiode* ist kurz, sie beginnt am 08.05.2014 und endet am 07.01.2015. Der erste Fixzinszahlungstag ist der 08.01.2015 (kurzer erster Kupon).

"**Variabelzinszahlungstag**" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "**Zinszahlungstag**") bedeutet den 08.01. eines jeden Jahres. "**Variabelzinsperiode**" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "**Zinsperiode**") bedeutet den Zeitraum ab dem *Variabelverzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Variabelzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich). Der erste Variabelzinszahlungstag ist der 08.01.2017.

Fällt ein *Zinszahlungstag* betreffend die Fixzinsperiode auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.

Fällt ein *Zinszahlungstag* betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag in der Fixzinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.

(9) "**Zinsberechnungsbasis**" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in EUR über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats-Euribor) wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die Reutersseite "EURIBOR 01" oder eine entsprechende Nachfolgeseite.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder

das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die ein oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

#### § 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von 100,00 % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 08.01.2025 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 4 (3) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* vor Fälligkeit zu kündigen.
- (3) **Vorzeitige Kündigung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.** Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der *Schuldverschreibungen*, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war, oder bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der *Schuldverschreibungen*, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* alle *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern (i) die Emittentin nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die Anleihegläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist (ii) die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist, einer Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche

Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, (iii) die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt hat, sofern dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, und (iv) etwaige sonstige gesetzlich zwingend vorgesehene Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.

**Hinweis:** *Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger nicht, nach Wahl der Emittentin aber unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.*

- (5) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint 100,00 % des Nennbetrags.

## § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Linz für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.



**§ 6**  
**(Steuern)**

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge sind ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden oder aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der *Emittentin* und/oder einer *Zahlstelle* andererseits im Wege des Abzugs oder des Einhalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben; in diesem Fall hat weder die *Emittentin* noch eine *Zahlstelle* zusätzliche Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt zu leisten.

**§ 7**  
**(Verjährung)**

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

**§ 8**  
**(Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

<b>Zahlstelle:</b>	Raiffeisenlandesbank    Oberösterreich    Aktiengesellschaft Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich
--------------------	---

<b>Berechnungsstelle:</b>	Raiffeisenlandesbank    Oberösterreich    Aktiengesellschaft Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich
---------------------------	---

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine *Zahlstelle* unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere *Zahlstellen* und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf

die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer *Zahlstelle* und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zahlstelle(n)* und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle(n)* eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Beschränkungen berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

**Hinweis:** *Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass ein Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unter anderem nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig ist.*

## § 10

### (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* ([www.rlbooe.at](http://www.rlbooe.at)) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

## § 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

## TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

- |  |   |
|--|---|
| 1. Vertriebsmethode:                                       | Nicht syndiziert  |
| 2. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager:                | Nicht anwendbar   |
| (ii) feste Zusage:   | Nicht Anwendbar   |
| (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: | Nicht Anwendbar   |
| 3. Intermediäre im Sekundärhandel:                         | Nicht Anwendbar   |
| (i) Kursstabilisierender Manager:                          | Nicht Anwendbar   |
| 4. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:       |   |
| (i) in Luxemburg:  | nicht anwendbar   |
| (ii) in der Bundesrepublik Deutschland:                    | nicht anwendbar   |
| (iii) in Österreich:                                       | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK AG, alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weitere österreichische Kreditinstitute  |
| 5. Zeitraum für die Zeichnung:                             | Daueremission, längstens bis zum 31.12.2014, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. |
| 6. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):                    |   |
| (i) Datum des Übernahmevertrags:                           | Nicht anwendbar   |

- |   |   |
|---|---|
| (ii) Angabe der Hauptmerkmale des<br>Übernahmevertrags:                         | Nicht anwendbar   |
| 7. Provisionen:   |   |
| (i) Management- und Übernahmeprovision:   | <i>keine</i>  |
| (ii) Verkaufsprovision (angeben):   | Im Ausgabepreis ist eine einmalige<br>Vertriebsprovision in Höhe von 1,5 %<br>enthalten.  |
| (iii) Börsenzulassungsprovision:  | Nicht anwendbar   |
| 8. Methode und Fristen für die Bedienung der<br>Wertpapiere und ihre Lieferung: | Die Schuldverschreibungen werden auf<br>das Depot der depotführenden Bank des<br>Anlegers geliefert.  |
| 9. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:                                    | Das Ergebnis des Angebots dieser<br>Daueremission wird nach Ablauf der<br>Zeichnungsfrist durch die Emittentin<br>der Oesterreichischen Kontrollbank<br>AG, der Commission de Surveillance<br>du Secteur Financier (die "CSSF") und<br>der Wiener Börse offen gelegt. Ferner<br>wird das Ergebnis des Angebots auf der<br>Homepage der Emittentin<br>( <a href="http://www.rlbooe.at">www.rlbooe.at</a> ) veröffentlicht. |
| 10. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge:                                  | Nicht Anwendbar   |
| 11. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs:                                 | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich<br>Aktiengesellschaft   |

#### **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG**

- |   |   |
|---|---|
| 12. (i) Serie:  | 9   |
| (ii) Nummer der Tranche:  | 1   |
| 13. Lieferung:  | Lieferung <i>gegen</i> Zahlung  |
| 14. Angebotsfrist, während der die spätere<br>Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung<br>der Schuldverschreibungen durch<br>Finanzintermediäre erfolgen kann: | 02.05.2014 bis 31.12.2014, wobei sich<br>die Emittentin das Recht auf eine<br>vorzeitige Schließung der Angebotsfrist<br>vorbehält; von diesem Recht wird sie<br>insbesondere dann Gebrauch machen, |

- wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist.
15. Zulassung zum Handel: Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am Begebungstag
16. Börsenzulassung: Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr
17. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: Wiener Börse Geregelter Freiverkehr und Luxemburger Börse Geregelter Markt (Cote officielle)
18. Rating der Wertpapiere: Nicht anwendbar
19. (i) Geschätzte Gesamtkosten der Emission: EUR 150,--
- (ii) Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: EUR 1.700,--
20. Emissionsrendite: Die Rendite beträgt mindestens 4,05 % p.a. und höchstens 6,01 % p.a. (bezogen auf den Erstemissionspreis von 100 %).
21. Nettoemissionserlös: Bis zu EUR 99.998.150,--
22. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): Der Nettoerlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Emittentin verwendet.
23. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: Der Emissionspreis beinhaltet Provisionen an die Emittentin und Vertriebshändler.

## TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

**A.1** Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

**A.2** Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Bank**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft

und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich während der Angebotsperiode vom 02.05.2014 bis 31.12.2014 zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**



## B. Die Emittentin

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung
- Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich".
- B.2** Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland
- Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.
- B.4b** Bekannte Trends
- Bekannt Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die –ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.
- B.5** Gruppe
- Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist Konzernmutter der Rlb OÖE – Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "**Rlb OÖE-Gruppe**" oder die "**Gruppe**"). Per 31.12.2013 umfasst der Konzernkreis der Gruppe 154 vollkonsolidierte Unternehmen.
- Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe**"), ist dreistufig aufgebaut:
- Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.
- Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.
- Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**") ist

als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (Emittentin: 14,64 %). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7 % an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), die Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

**B.9** Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

**B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

**B.12** Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2013	31.12.2012
Gesamtvermögen	37.431	39.823
Verbindlichkeiten	33.891	36.345
Eigenkapital	3.541	3.478
Zinsüberschuss	562	562
Jahresüberschuss nach Steuern (exkl. Minderheitenanteil)	154	89

Quelle: Geschäftsbericht 2013 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 35 und 37

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2013, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin

Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2013, eingetreten sind.

**B.13** Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Derzeit verwendet die Emittentin zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko den Kreditrisiko-Standardansatz, plant jedoch die Umstellung auf den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Basisansatz) (*foundation internal ratings based approach* - "**FIRB**").

Aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin wurde das Grundkapital der Emittentin um EUR 23.475.672 erhöht. Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich zum Datum des Prospekts auf EUR 276.475.672.

**B.14** Gruppe und  
Abhängigkeit in der  
Gruppe

*Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*

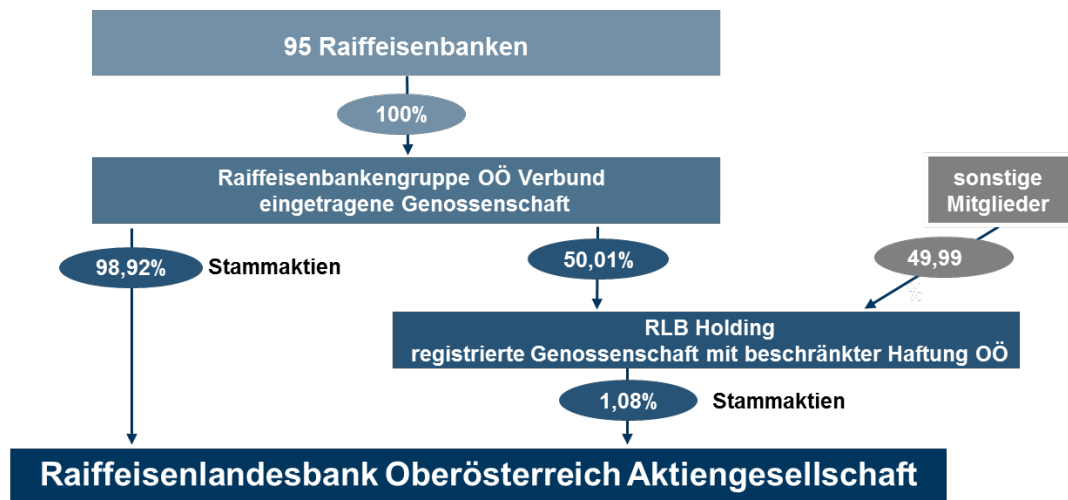
Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

**B.15** Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice. Die vier Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind:

- Corporate Banking & Retail;
- Financial Markets;
- Beteiligungen; und
- Corporate Center.

## B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % der Stammaktien an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung OÖ mit 1,08 % der Stammaktien direkt an der Emittentin beteiligt. Der Stimmrechtsanteil entspricht in beiden Fällen dem Kapitalanteil. Die Emittentin wird von der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft indirekt durch die 95 oberösterreichischen Raiffeisenbanken kontrolliert, wobei keine dieser Raiffeisenbanken durchgerechnet mehr als 10 % der Stammaktien an der Emittentin hält.

## B.17 Ratings

- Langfristiges Bankdepositen Rating (EUR) / Langfristiges Emittenten Rating (EUR): A2 (negativer Ausblick)
  - Nicht-nachrangige Unbesicherte Fremdwährungsschulden Rating: A2 (negativer Ausblick)
  - Kurzfristiges Bankdepositen Rating (EUR): P-1 (Prime-1)
  - Bank Finanzkraft Rating: D+ (negativer Ausblick)
- (Quelle: Moody's Deutschland GmbH)

## C. Die Wertpapiere

### C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm "**festverzinsliche Schuldverschreibungen**" gemäß Option 1 der Muster-Emissionsbedingungen, "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**" gemäß Option 2

der Muster-Emissionsbedingungen, "**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**" gemäß Option 3 der Muster-Emissionsbedingungen, "**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**" gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen und "**Nullkupon-Schuldverschreibungen**" gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Muster-Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "**derivativen Wertpapiere**").

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet AT0000A17HM9.

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| C.2 | Währung                                      | Die Wertpapiere lauten auf Euro ("EUR").   |
| C.5 | Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit | Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.  |
| C.8 | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte       | Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die " <b>Anleihegläubiger</b> ") umfassen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.</li><li>▪ das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.</li></ul> |

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26 Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin

sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall der

Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

- Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.
- Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

## C.9 Nominaler Zinssatz

In der Zinsperiode vom 08.05.2014 (einschließlich) bis 07.01.2016 (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit 4,05 % p.a. verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: Zinsberechnungsbasis

**"Zinsberechnungsbasis"** ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in EUR über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats-Euribor) wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüssler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. **"Bildschirmseite"** meint die Reutersseite "EURIBOR 01" oder eine entsprechende Nachfolgeseite.

		Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als 6,50 % p.a..
		Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als 4,05 % p.a..
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden	Die Schuldverschreibungen werden ab dem 08.05.2014 verzinst.
	Zinsfälligkeitstermine	Die Zinsen für die Perioden mit fixer Verzinsung werden am Fixzinzzahlungstag fällig. " <b>Fixzinzzahlungstag</b> " bedeutet jeden 08.01. Die erste Fixzinsperiode ist kurz, sie beginnt am 08.05.2014 und endet am 07.01.2015. Fällt ein Fixzinzzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Muster-Emissionsbedingungen verschoben.  Die Zinsen für die Perioden mit variabler Verzinsung werden am Variabelzinzzahlungstag Zinszahlungstag fällig. " <b>Variabelzinzzahlungstag</b> " bedeutet jeden 08.01. Fällt ein Variabelzinzzahlungstag Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Muster-Emissionsbedingungen verschoben.
	Basiswert	Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.
	Rendite	Die Rendite beträgt mindestens 4,05 % p.a. und höchstens 6,01 % p.a. (bezogen auf den Erstemissionspreis von 100 %).
	Vertreter der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung
C.11	Zulassung zum Handel	Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wurde gestellt.
C.15	Beeinflussung des Werts der Anlage	Entfällt; die Wertpapiere werden nicht verzinst oder der Zinssatz hängt von keinem Basiswert ab.



durch den Wert des  
Basisinstruments

## **D. Die Risiken**

### **D.2** Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko)
- Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko)
- Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen

und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)

- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko)
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Regulatorische und politische Handlungen europäischer Regierungen als Antwort auf die Staatsschuldenkrise könnten nicht ausreichen, um eine Ausweitung der Krise oder den Austritt von einem oder mehreren Mitgliedsländern aus der Gemeinschaftswährung zu verhindern
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko)
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

Aktiengesellschaft als dessen wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner Nachteile erleidet

- Risiko der Emittentin, als Mitglied des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich durch eine Insolvenz eines Mitglieds des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld (insbesondere in Österreich) ändert
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind
- Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, eine verstärkte

Regulierung im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen (insbesondere Basel III) sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)

- Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko)
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko)
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die

Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)

- Risiko dass Ratingänderungen den Kurs von Wertpapieren der Emittentin negativ beeinflussen
  - Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen
  - Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen
- D.3** Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind
- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein
  - In einem illiquiden Markt können Gläubiger ihre Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern
  - Gläubiger von Wertpapieren sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst
  - Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Bank ausgesetzt
  - Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts
  - Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
  - Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist
  - Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den

in den Wertpapieren verbrieften veranlagten zu können (Wiederveranlagungsrisiko)

- Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation oder Insolvenz nur erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Gläubigern der Emittentin bedient wurden
- Bei Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise jene der Inhaber fundierter Schuldverschreibungen, die durch separate Deckungsstöcke besichert sind) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen
- Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen
- Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt
- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen
- Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Kündigungsrecht
- Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist
- Die Schuldverschreibungen sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind

zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt

- Risiken im Zusammenhang mit dem Kuratorengesetz
- Risiko, dass aufgrund des U.S Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird

## **E. Das Angebot**

**E.2b** Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoerlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Emittentin verwendet.

**E.3** Angebotskonditionen

Die Emission wird im Rahmen eines öffentlichen Angebotes als Daueremission bis zu einem Volumen von EUR 100.000.000,-- begeben, längstens bis zum 31.12.2014, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält, von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 100,00 % beträgt und danach laufend von der Emittentin an die Marktgegebenheiten angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück. Der Emissionspreis kann über dem Marktwert jedes einzelnen Wertpapiers zum Datum der entsprechenden Endgültigen Bedingungen liegen. Der Emissionspreis beinhaltet Provisionen an die Bank und Vertriebshändler. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Zeichnungen werden von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK AG, allen Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

**E.4** Interessenskonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten

Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

**E.7** Kosten für die Anleger

Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1,5 % enthalten.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
als Emittentin